

Anlage 2

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APO-BK) Anlage A1

Gemäß § 3 Nr. 3 der APO-BK Anlage A umfasst die Berufsschule die vollzeitschulischen Fachklassen gem. § 2 BKAZVO für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis.

In diesen Fachklassen wird gem. § 2 Absatz 3 APO-BK Anlage A der schulische Teil der Berufsausbildung und in Kooperation mit Praktikumsbetrieben der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

Nach § 2 BKAZVO ist zur Bewältigung regionalspezifischer Arbeitsmarktbedürfnisse durch Ausbildungsangebote für förderbedürftige Jugendliche und Altbewerberinnen und Altbewerber zur Berufsabschluss- oder Gesellenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuzulassen, wer einen in der Regel dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

Die geplante Fachklasse ist dem Fachbereich „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 APO-BK Anlage A zuzuordnen.

Die Dauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis entsprechend den Vorgaben des § 2 BKAZVO.